

Kanton Graubünden
Gemeinde Landquart

Quartierplan / Verkehrserschliessung Bungertweg

Beschluss des Gemeindevorstandes vom 04.07.1996

(Art. 19 KRVO)

Hinweis: Dies ist ein Dokument, welches im Rahmen des ÖREB-Katasters Graubünden als Platzhalter eingesetzt wird.
Auskünfte zum Beschluss und dessen Inhalt erteilt die Gemeinde.



Protokoll-Auszug Gemeindevorstand Igis

P99-0096-GV vom 16. April 1999

004. Bauwesen, Hochbau

004.09. Bauzonen-/Quartierpläne, Baulinien

004. Bauwesen, Hochbau

004.16. Ortsplanung

Überbauung Bungertweg; Abgabe Strassenparzelle

An der Sitzung vom 11. Juni 1998 hat sich der Gemeindevorstand bereits mit der Abgabe der Strassenparzelle befasst. Obwohl noch kein definitiver Entscheid gefällt wurde, befürwortete der Gemeindevorstand den Verkauf des Teilstückes der Parzelle-Nr. 192.

Zum ersten wurden die direkten Anstösser angefragt, ob sie bereit wären, die Strassenanteile zu erwerben. Sämtliche Antösser zeigen sich an einer käuflichen Übernahme interessiert. Teilweise sind sogar mehrere Interessenten für den gleichen Landstreifen vorhanden.

Im Bezirksamtsblatt vom 08. Januar 1999 wurde die Bevölkerung aufgefordert, allfällige Rechte am Fussweg geltend zu machen, da sich der Vorstand mit der Aufhebung befasste. Auf diese Publikation sind keine Rechte angemeldet worden. Kaspar Dolf-Disch und Deti Florin-Jörimann wehren sich jedoch gegen die Aufhebung. Frau Florin betrachtet ihre Stellungnahme bereits als Einsprache.

Nach telefonischer Auskunft des Grundbuchamtes sind auf dem Fussweg keine Lasten. Lediglich auf der Parzelle-Nr. 186 (Rest. Krone) besteht ein Durchgangsrecht zu Gunsten der Fusswegparzelle.

Der Vorstand beschliesst einstimmig, den Fussweg entlang den Parzellen 114 bis 116 definitiv aufzuheben.

Sämtliche Interessenten sind über den Entscheid in Kenntnis setzen.

Die Zonenplankommission wird informiert und soll die notwendigen Anpassungen vor der Auflage des Zonenplanrevision in die Wege leiten.

Den Kaufinteressenten ist ein Übernahmepreis von Fr. 250.-- pro m2 vorzuschlagen und die notwendigen Verträge sind vorzubereiten. Grundbuchgebühren und Kosten gehen zu Lasten der Käufer.

Nach der Genehmigung des Zonenplanes und Ablauf der Rekursfrist sind die Verkäufe abzuschliessen.

Wo mehrere Parteien am gleichen Wegstück interessiert sind, sind die Verhandlungen auf die Eigentümer der nordöstlich angrenzenden Parzellen zu beschränken. Auf dem südöstlichen Teil bildet eine Mauer die Grenze. Eine Verschiebung dieser Grenze wäre wenig sinnvoll.

Das Bauamt wird beauftragt, für den Anteil der Gemeinde an den Ausbaukosten für den bestehenden Fussweg, einen Kostenverteiler auszuarbeiten. Dieser ist zu gegebener Zeit durch den Gemeindevorstand genehmigen zu lassen.

Für den richtigen Auszug:

**GEMEINDERATSKANZLEI
IGIS-LANDQUART**

Der Gemeindeschreiber:

A handwritten signature in blue ink, likely belonging to the Gemeindeschreiber, is placed next to the text 'Der Gemeindeschreiber:'.

Kopie an:
Bauamt



**Gemeindeverwaltung
Igis-Landquart**

Telefon 081 307 36 36
Telefax 081 307 36 10

**Auszug aus dem Protokoll des Gemeindevorstandes
vom 26. Juni 1997**

Traktandum:

267

04.09 Erschliessungsplan Bungertweg, Revision

Der Erschliessungsplan erfährt in Bereich der Parzellen 1426, 1436, 1716, 1733 eine Korrektur. Innerhalb der öffentlichen Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Vorstand genehmigt daher die Revision ebenfalls.

Für den richtigen Auszug:

**GEMEINDERATSKANZLEI
IGIS-LANDQUART**

Der Gemeindeschreiber:

Kopie an:

Bauamt